

Baubeginn

Der Baubeginn muss der Unteren Bauaufsichtsbehörde bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben und genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden. Bei genehmigungsfreien Vorhaben sind mit der Baubeginnanzeige zudem der Name des Bauleiters bzw. der Bauleiterin sowie die Namen der staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.

Die Bauaufsichtsbehörde unterrichtet die Untere Umweltschutzbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde von dem Baubeginn, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurden.

Bei Baubeginn müssen auf der Baustelle bei allen Bauvorhaben die Bauvorlagen stets vorliegen und den Mitarbeitern der Bauaufsicht bei Kontrollen zur Verfügung gestellt werden.

Das Baustellenschild, welches zusammen mit den genehmigten Bauvorlagen nach Erteilung der Baugenehmigung an den Bauschaffenden geht, muss ordnungsgemäß und für jedermann sichtbar angebracht werden.